

Zum 70. Todestag des Begründers der Zwingliana: Eine Eingabe Emil Eglis als Präsident der Armenpflege Kappel, 1870

VON PAUL WALDBURGER

Am 31. Dezember 1978 sind genau siebenzig Jahre seit Emil Eglis Tod verfloßen. Ein bleibendes Denkmal hat er sich selbst gesetzt mit seiner «Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533», den «Quellen zur schweizerischen Reformationsgeschichte», der Inangriffnahme der kritischen Zwingli-Edition sowie der Begründung der «Zwingliana». Egli zählt zu den bedeutenden Kirchenhistorikern der Schweiz. Seine Laufbahn als Forscher und Hochschullehrer war keineswegs vorgezeichnet. Erst mit 45 Jahren hat er die Kanzel mit dem Lehrstuhl vertauschen können.

Im Alter von 22 Jahren wurde Egli ordiniert und sogleich als Pfarrvikar nach Kappel am Albis abgeordnet. Im Staatsarchiv des Kantons Zürich liegt eine größere handschriftliche Eingabe, die Egli in den ersten Monaten seines Vikariates an die Kantonsregierung, nämlich an die Direktion des Innern, gerichtet hat¹.

Ihr Wortlaut:

«Tit. Direction des Innern des Cantons Zürich.
Hochgeehrter Herr Regierungsrath.

Der Unterzeichnete hatte als Präsident der Armenpflege Kappel a/A. letzthin Gelegenheit, Beobachtungen und Erfahrungen zu sammeln, die vielleicht bei Entwerfung eines neuen Fabrikgesetzes nicht ohne Beachtung bleiben dürften.

Ein jetzt 14jähriger Knabe des Schusters Schärer von hier, wohnhaft in Wettswil verunglückte nämlich im Dezember vorigen Jahres in der Ziegelbrennerei des Hrn. Präsident Baur daselbst. Er gab an, von Morgens 5 Uhr wie gewöhnlich bis Nachts gearbeitet zu haben & dann erst noch mit dem Auftrage bis nächsten Morgens 2 Uhr beim Feuer zu wachen in die Brennerei geschickt worden zu sein & zwar allein ohne Kameraden. Um ½11 Uhr sei er, schläfrig geworden & bei der großen Kälte zu nahe an das Feuer liegend, eingeschlafen & erst wieder erwacht, als durch ein wahrscheinlich nach vorn gerolltes Stück Holz ihm der ganze Rücken & die Arme verbrannt gewesen seien. Für Behandlung im

¹ Zürich, Staatsarchiv, U28, Bezirk Affoltern, Aktenstück 136.

Cantonsspital erhielt denn auch die hiesige Armenpflege eine Rechnung für 197, sage einhundert & siebenundneunzig, Tage.

Der Unterzeichnete erachtete es nun in seiner Pflicht, von dem Herrn Arbeitsgeber in üblicher Weise sich eine Entschädigung für den armen & für lange ruinierten Knaben zu erbitten, in höflicher bittender Weise am 2., in ernsterer Weise am 18. Juni d. J. Als auf beide amtlich im Namen der Armenpflege abgefaßten Briefe keine & von dem um gütige Vermittlung angegangenen Pfarramte Stallikon eine hoffnungslose Antwort eingegangen war, gelangte der Unterzeichnete an das tit. Statthalteramt Affoltern in der Absicht, durch Vermittlung dieser Stelle einen höheren als den angebotenen Beitrag von 10 Franken für die 197 Tage zu erlangen.

Da nun freilich der vorliegende Fall ziviler & nicht polizeilicher Natur ist, gab der Herr Statthalter zum vornherein eine sichere Erreichung größerer Leistung auf, bot jedoch in verdankenswerther Weise seine mehr gütlich vermittelnden Dienste an. Nach vieler Mühe gelang es nun, vom Arbeitgeber 20 Franken zu erlangen, die denn auch der Unterzeichnete anzunehmen nicht anstand, da der gerichtliche Weg voraussichtlich zu keinem Ziele führen konnte. Was aber der Unterzeichnete besonders zur Kenntniß Ihrer hohen Stelle bringen möchte, das ist nachfolgender Ausspruch des von Herrn Präsident Baur vor Statthalter Peter geschriebenen Actenstücks:

«Der Knabe Schärer ist durchaus ohne unsere Schuld verunglückt. Derselbe ist an jenem Tage Morgens von ca. 6 Uhr² an *wie gewöhnlich beschäftigt worden & hätte bis Nachts 12 Uhr³ in der Ziegelhütte dem Feuer wachen sollen.* Schon um ½11 Uhr aber schlief er ein, kam dem Feuer zu nahe & verunglückte in Folge dessen. *Ich glaube nicht, dass in der dem Knaben zugemutheten Arbeit eine Ueberanstrengung liege & sehe mich auch nicht zu einer weiteren Entschädigung etc. etc.*

Vorgelesen & bestätigt
Kasp[ar] Baur a. Präsident.»

Von den hartherzigen Äußerungen, die ein gewesener Gemeindepräsident bei obigem Verhör offen aussprechen konnte, will ich hier nicht reden, zumal ich dieselben damals schon gehörig zurückgewiesen zu haben glaube.

Die Erreichung eines besseren Resultates durch gerichtliche Behandlung der Sache war nun, wie der Unterzeichnete durch einen Sachver-

² Am Rande von Egli beigefügt: «nach des Knaben glaubwürdigerer Angabe von 5 Uhr an».

³ Am Rande von Egli beigefügt: «nach derselben Quelle bis 2 Uhr».

unvergleichbar rascher, besonders deshalb demöglich, weil ein Werkstätten
Arbeiter gewisse Arbeiten über 2 Arbeiter nicht bestanden, & ist ja auch
die Arbeit nur 1/2 der einer Arbeiterin gewandter, was der
so eine Arbeit natürlich nicht geben könnte:

Der Metzgermeister bezieht vollkommen, daß bei der jetzigen
Gesetze so sehr der neue Arbeiter gegenüber der neuen Arbeit-
geber nicht gut dasteht. Man aber in ähnlichen Fällen der Löbl.
Bürgermeister auf mich ~~hoffe~~ darauf sei für Sie das, ob ein
Vertrag zwischen der Arbeiterin & der arbeitenden Person bestanden
werden muß, so würde es wohl nicht sein der Arbeit nicht zu-
wändig gegeben sein, für den unglücklichen Arbeiter in diesem
Falle der Gesundheit besser für Sie zu sein.

Gefährlicher für die Arbeiter! Offen &
früher ist diese meine Arbeit nicht mehr
möglich. Ich bin zu sehr krank geblieben. Wie die
Arbeit bei gegebenem Alter für den Arbeiter unglücklich ist
wird sich erweisen können - das ja bei der Arbeit nicht anders
in meiner Arbeit nur in meiner Stellung. Ich aber
hoffe diese Zeit auf eine noch bessere Arbeit über
Gesetzgebung zu führen zu können so daß diese Arbeit für
eine gesunde Bewegung werden kann, so ist der Zweck
dieser Arbeit vollkommen erreicht.

Gefährlicher für die Arbeiter, für die Arbeiter für die Arbeiter,
in der Arbeit meine vollkommenen Gesundheit & Gesundheit.

Kappel 5. VIII. 1870.



Emil Egli
Vicar.

ständigen erfuhr, besonders deshalb unmöglich, weil ein schriftlicher Vertrag zwischen Arbeitgeber & Arbeiter nicht bestand, & ist sonach der Knabe das Opfer einer Formalität geworden, von der er eine Ahnung natürlich nicht haben konnte.

Der Unterzeichnete begreift vollkommen, daß bei den jetzigen Gesetzen er resp. der arme Knabe gegenüber dem reichen Arbeitgeber schutzlos dasteht. Wenn aber in ähnlichen Fällen der löbl. Thierschutzverein auch nicht darauf sich stützen kann, ob ein Vertrag zwischen dem Besitzer & dem arbeitenden Thiere bestehe oder nicht, so möchte es wohl auch eines des Staates nicht unwürdige Aufgabe sein, für verunglückte Menschen in unserem Zeitalter der Humanität besser fürzusorgen.

Hochverehrter Herr Regierungsrath! Offen & freimüthig habe ich Ihnen diese meinem Mitgefühl empörend vorgekommene Geschichte zu Ihrer Kenntniß gebracht. Wie der Staat bei gegebenem Anlaße für derartiges Unglück schützend wird sich verwenden können – das zu beurtheilen steht weder in meiner Kenntniß noch in meiner Stellung. Sollte aber durch diesen Fall auf eine noch unbemerkte Lücke unserer Gesetzgebung aufmerksam gemacht & für deren Beseitigung eine fruchtbringende Anregung erreicht sein, so ist der Zweck dieses Schreibens vollkommen erreicht.

Genehmigen Sie, hochverehrter Herr Regierungsrath, die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung & Ergebenheit.

Kappel 5. VIII. 1870

(Stempel: Pfarramt Kappel a. A.)

Emil Egli
Vicar. »

Ausgangslage

Anlaß zu Eglis Brief war die Verbindung von Pfarramt und staatlicher Armenfürsorge, eine Verbindung, die nicht auf gesetzlicher Vorschrift beruhte, aber durchaus dem reformatorischen Verständnis des landeskirchlichen Pfarramtes entsprach. Noch heute sind in vielen Gemeinden des Kantons Zürich Pfarrherren (und Pfarrfrauen) Mitglieder der Armenpflege, wie die von den Stimmbürgern gewählte örtliche Fürsorgebehörde genannt wird. Eglis Unerfahrenheit scheint die Armenpfleger nicht gehindert zu haben, ihn gleich mit dem Vorsitz zu betrauen, und alle mögen froh gewesen sein, daß er gleichzeitig noch die Arbeiten übernahm, die eigentlich dem Schreiber der Behörde zugefallen wären.

Im Fall des Knaben Schärer bestand Eglis Aufgabe vorerst darin, die Kosten für 197 Spitaltage nicht unbesehen der Gemeindekasse zu über-

binden. Der Gedanke, den Arbeitgeber, einen wohlhabenden und angesehenen Mann, zur Kostendeckung beizuziehen, lag nahe. Dabei mußte Egli eine doppelte Erfahrung machen: Der Arbeitgeber war nicht gewillt, Verantwortung anzuerkennen; die gesetzliche Grundlage, um ihn zur Verantwortung zu ziehen, fehlte.

Mancher Armenpflegepräsident jener Zeit mag sich mit dieser Sachlage stillschweigend abgefunden haben. Bei dem Unfall des Knaben Schärer ging es jedoch um einen recht hohen Betrag und um Begleitumstände, die zur Anprangerung geradezu herausforderten.

Die schwungvolle Unterschrift verrät jugendliches Selbstbewußtsein; die Schriftformen und einige sprachliche Unebenheiten lassen vermuten, daß Egli den Brief eilig und innerlich bewegt hingeworfen hat, freilich ganz in den geziemenden Formen seiner Zeit.

Arbeits- und fürsorgerechtliche Verhältnisse

Wettswil, der Unfallort, liegt wie Kappel im Bezirk Affoltern; kirchlich gehörte es zu Stallikon. Wettswil ist die nördlichste, Kappel die südlichste Gemeinde des einstigen Knonauer Amtes. Für Armenfälle war damals der Bürgerort zuständig, nicht wie heute die Wohngemeinde. Schärer war Bürger von Kappel und wohnte in Wettswil. Kennzeichnend für das Gesellschaftsklima jener Zeit ist die Tatsache, daß der Vater des verunfallten Knaben offenbar keine Schritte unternommen hat, sei es aus Unbeholfenheit oder aus dem Gefühl der Nutzlosigkeit oder aus Angst vor der Macht des ehemaligen Gemeindepräsidenten, des Ziegeleibesitzers Baur. Er überließ die Kostendeckung der Armenpflege und sah auch davon ab, irgendwelche Entschädigungen für den Lohnausfall des Knaben oder für dessen dauernd verminderte Arbeitsfähigkeit zu fordern.

Der Weg, den Egli mit seinem Schreiben einschlug, war nicht der einzig mögliche. Die Direktion des Innern, an die er sich wandte, hatte die Oberaufsicht über die Armenpflegen des Kantons. Egli hat sich also an den Dienstweg gehalten. Kirchliche Behörden (Kirchenrat, Kirchensynode) aufzufordern, auf eine Schließung der Gesetzeslücken zu drängen, hat er unterlassen. Denkbar wäre auch gewesen, den Arbeitgeber durch eine Pressekampagne unter Druck zu setzen und so zugleich die Verbesserung des Arbeiterschutzes zu beschleunigen. Doch hätte die bürgerliche Presse – und es gab fast nur diese – dazu kaum Hand geboten. Überdies hätte ein solches Vorgehen Eglis Wesen widersprochen; er wird in den Nachrufen als gütiger, schlichter und friedfertiger Mann geschildert⁴.

Eglis Beweggründe

Egli hat sich die Sache nicht leicht gemacht. Er ist dem Arbeitgeber mit einer Hartnäckigkeit begegnet, die man dem jungen Vikar wohl kaum zugetraut hat. Die folgenden Zeitumstände müssen dabei berücksichtigt werden.

Gesetzliche Vorschriften zum Schutze minderjähriger Fabrikarbeiter gab es im Kanton Zürich schon aus den Jahren 1815, 1837 und 1862. Eine Verschärfung und Vereinheitlichung der Schutzbestimmungen lag um 1870 in der Luft. 1872, 20 Monate nach Eglis Eingabe, hieß die Glarner Landsgemeinde ein neues Fabrikgesetz gut, das zwar die Haftung des Arbeitgebers bei Unfällen noch immer nicht ausdrücklich festhielt und ihn auch nicht zur Versicherung der Arbeitskräfte verpflichtete, aber die tägliche Arbeitszeit allgemein auf 11 Stunden beschränkte. Es ist damit zum eigentlichen Vorläufer des ersten eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 geworden. Man darf annehmen, daß Egli von diesen Bestrebungen gehört und sie begrüßt hat.

Ob er von andern Seiten Anstöße zu sozialpolitischem Wirken empfangen hat, ist schwer zu sagen. Seine Kindheitsjahre hat er in dem zürcherischen Bauerndorf Flaach und in Winterthur verbracht. Seine Familie, der Vater war Geographielehrer an höheren Schulen, gehörte dem Bürgertum an und hatte kaum Beziehungen zur Arbeiterschaft. Als Student hatte sich Egli den Zofingern angeschlossen, einer Verbindung, die den nationalen Zusammenhalt im Geiste des Liberalismus zu fördern suchte, den sozialen Fragen aber damals noch aus dem Wege ging.

Ob Eglis Eingabe die von ihm gewünschte Wirkung hatte, läßt sich nicht feststellen. Ein Vermerk am oberen Rand des Briefes besagt, daß die «Zuschrift vorderhand zu den Akten» gelegt wurde. Sie mag bestenfalls einige Regierungsräte von der Dringlichkeit verschärfter Schutzbestimmungen überzeugt haben.

Im April des folgenden Jahres (1871) gab Egli sein Vikariat auf, um eine Studienreise nach Deutschland und Schweden zu unternehmen. Im November 1871 wurde er Pfarrverweser, dann Pfarrer in Dinhard (Bezirk Winterthur), dann, 1876, Pfarrer in Zürich-Außersihl, einem Arbeiterviertel, wo es an Ansatzpunkten zu sozialpolitischer Betätigung nicht gefehlt haben dürfte. Doch war Egli, wie wir wissen, alles andere als eine Kämpfernatur. Im Jahre 1885 entschloß er sich, das Pfarramt der abgelegenen Bauerngemeinde Mettmenstetten (Bezirk Affoltern) zu übernehmen, weil ihm dieses genügend Muße zur wissenschaftlichen Forschung ließ. Daß er sich jemals mit den Theoretikern der Arbeiterbewegung (Marx, Bebel, Lassalle) befaßt hat, ist zu bezweifeln. Alles deutet

darauf hin, daß er, der unverheiratet blieb und sich immer mehr zurückzog, nur noch seinem Forschungsziel lebte, einer immer eingehenderen Kenntnis von Zwinglis Reformation. 1893 wurde er Ordinarius und zog für immer nach Zürich, in die Nähe der Archive.

Landeskirche und Arbeiterfrage

Die Sozialgesetzgebung, die Egli mit seiner Eingabe voranzutreiben suchte, hat sich in kleinen Schritten und gegen zähen Widerstand entwickelt. Der Mangel an Einsicht und Mitgefühl, der in den Äußerungen des Ziegeleibesitzers zutage tritt, und die schnöde Unnachgiebigkeit, die er sich gegenüber dem Pfarrer der eigenen Kirchgemeinde und gegenüber dem Bezirksstatthalter leisten konnte, beleuchten den Hintergrund. Die Bewußtseinsveränderung, die Fortschritte erst möglich machte, mußte – damit die entsprechenden Gesetzesvorlagen eine zustimmende Mehrheit fanden – weite Kreise erfassen:

- die Unternehmer, die ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit bedroht sahen;
- den Mittelstand, der die Not der Arbeiterschaft mit Gleichgültigkeit oder Überheblichkeit beantwortete;
- die Bauernschaft, der die industriellen Arbeitsverhältnisse fremd geblieben waren;
- die Arbeiterschaft selbst, die durch die Erfahrung des Ausgeliefertseins kleinmütig geworden war.

Wie weit neben den Parteien, der Presse und der Volksschule auch die Landeskirche den Schrei nach sozialer Gerechtigkeit aufgenommen und weitergetragen hat, wäre einer einläßlichen Darstellung wert. Vielleicht wären sogar einige Ehrenmeldungen zu vergeben an Pfarrer, denen die Nöte der Unterschicht mehr als Verpflichtung zu Almosen bedeuteten. Zu bedenken ist, daß die meisten Pfarrherren dem Bürgertum entstammten und sich daher oft mit den Unternehmern identifizierten.

Eglis Eingabe ist ein beeindruckendes Zeugnis von Mut und Mitgefühl. Darüber hinaus bleibt sie beredtes Dokument eines gesellschaftlichen Zustandes, in dem die «Freiheit» den einen zur Quelle von Erfolg und Reichtum, den andern aber zur Quelle von Armut und Demütigung wurde.

⁴ Der Verfasser bedauert, daß sich in den Briefen seines Großvaters Albert Waldburger, der damals Eglis Amtsbruder in der Nachbargemeinde Ägust am Albis war, keine Bezugnahme auf Eglis Eingabe findet.